

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 020/2024
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Vermögensanlage / Anlage von liquiden Mitteln – Bericht und Beratung

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	08.03.2024
---	------------

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zur Kenntnis (Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil, s. Vorlage Nr. 021/2024).

Erläuterungen:

Der beigefügte Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 15.11.2023 (**s. Anlage 1**) wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2023 im Zuge der Beratung der Haushalts 2024 (Nr. 227/2023) beraten und einvernehmlich im Hinblick auf die Ziffern 1 und 2 auf die nächste Sitzung des Finanzausschusses vertagt.

1. Für das Jahr 2024 werden 3 Millionen Euro in die bestehenden Anlagefonds transferiert.
2. Weitere 2 Millionen Euro werden in kurzfristigen Anlagen wie Tagesgeld, Bundesanleihen, angelegt.

Seit 2011 hat der Kreistag mit mehreren Beschlüssen den Aufbau des sogenannten Kapitalstocks zur Abfederung späterer Pensionszahlungen in den Fokus genommen. Mit längerfristigen Kapitalanlagen verfolgt der Kreis Warendorf das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Pensionsverpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Auf Grundlage der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf, die letztmalig mit Kreistagsbeschluss am 28.10.2022 (Vorlage Nr. 023/2022) aktualisiert wurde, werden aktuell Mittel bei der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw), der DZ PRIVATBANK S. A., der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) und der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG für den Kreis Warendorf angelegt. Der Kapitalstock fußt also momentan auf vier Säulen. Für den weiteren Aufbau des Kapitalstocks stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 5 Mio. € zur Verfügung. Gemäß dem Antrag der FWG-Kreistagsfraktion wird vorgeschlagen, davon 3 Mio. € in die bisherigen Säulen des Kapitalstocks zu investieren. Die verbleibenden 2 Mio. € sollen in eine kurzfristige, effiziente (feste Verzinsung) und eine sichere Vermögensanlage investiert werden. Als mögliche Anlageformen werden Tagesgelder und Bundesanleihen aufgeführt.

Anleihe

Eine Anleihe (auch festverzinsliches Wertpapier oder Rentenpapier) ist ein zinstragendes Wertpapier, das dem Gläubiger das Recht auf Rückzahlung sowie auf Zahlung vereinbarter Zinsen einräumt. Anleihen werden zum Nennwert, über oder unter ihrem Nennwert ausgegeben. Die jährliche Rendite ergibt sich aus der Laufzeit, den festgelegten Zinszahlungen, dem Kaufkurs und dem Rückkaufkurs der Anleihe. **Die Verwaltung empfiehlt, Investition in Bundes- oder Unternehmensanleihe weiterhin den bisherigen Vermögensverwaltern zu überlassen**, die gemäß § 2 „Rahmenbedingungen“ der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen angehalten werden, überwiegend in verzinsliche Wertpapiere, wie beispielsweise Anleihen, zu investieren. Aktuell werden bei den einzelnen Vermögensverwaltern zwischen 65% bis 73% der bislang eingezahlten Finanzmittel (46,4 Mio. €) in Rentenpapieren investiert. Die Vermögensverwalter übernehmen auch die Beobachtung der Kursentwicklung der Anleihen und treffen Entscheidungen über einen vorteilhaften und vorzeitigen Verkauf dieser Wertpapiere. Entsprechendes Fachwissen und Controllingressourcen kann die Verwaltung nicht vorhalten.

Tagesgeld

Tagesgeld ist eine kurzfristige Geldanlage ohne feste Laufzeit mit variabler Verzinsung. Die Bank kann den Zinssatz erhöhen oder senken. Die Verzinsung orientiert sich unter anderem am jeweiligen Marktzins. Losgelöst vom Kapitalstock wird freie Liquidität des Kreises Warendorf aktuell bereits u. a. auf Tagesgeldkonten angelegt und verzinst.

Befristete, festverzinsliche Anlage (Festgeld, Sparbriefe etc.)

Ein Merkmal dieser Wertanlagen ist, dass der Zinssatz für die gesamte Laufzeit festgelegt wird und sich nicht ändert, unabhängig von Marktschwankungen. Die Zinserträge sind planbar. Die jährlichen Zinserträge werden **ausgeschüttet** und stellen im laufenden Haushaltsjahr einen Ertrag dar.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses (Vorlage Nr. 021/2024) werden die beiden Beschlussvorschläge des Antrags der FWG-Kreistagsfraktion zur Abstimmung gebracht. Exemplarisch werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung tagesaktuelle Festgeldzinssätze für kurzfristige Laufzeiten von 6 und 12 Monaten sowie einer Laufzeit von 5 Jahren vorgestellt und erläutert. Auch Zinssätze für Teilbeträge werden eingeholt und vorgestellt. Wobei die Zinssätze bei kurzfristigen Laufzeiten höher sind als bei langfristigen Laufzeiten.

Bei einer kurzfristigen Laufzeit von 6 bzw. 12 Monaten erfolgt die Anlage von Festgeld losgelöst von der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf, da gem. § 2 „Geltungsbereich“ eine Kapitalanlage mindestens eine Laufzeit von 2 Jahren betragen muss. Durch diese kurzfristige Geldanlage wird der Liquiditätsstand durch die Nichtinanspruchnahme des Investitionsansatzes erhöht. Diese überschüssige Liquidität wird als Festgeld angelegt. Die investiv nicht in Anspruch genommenen 2,0 Mio. € werden per Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2025 übertragen.

Bei einer Laufzeit von 5 Jahren ist die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf zu beachten. Mit einer langfristigen Kapitalanlage wird der investive Haushaltsansatz in Anspruch genommen. Gem. § 4 „Anlagerahmen“ der Anlagenrichtlinie des Kreises Warendorf sind Erträge in den Kapitalstock zu reinvestieren und somit zweckgebunden. Über die Höhe des weiteren Zuführungsbetrages entscheidet der Kreistag jährlich durch Verabschiedung des Haushaltsplanes. Da der Kreis Warendorf fortlaufend Einzahlungen in die Kapitalstöcke vornimmt, wäre diese Voraussetzung erfüllt.

Abhängig von der jeweiligen Laufzeit muss zu einem späteren Zeitpunkt über eine anschließende Verwendung der 2,0 Mio. € entschieden werden.

Anlage

Anlage 1 – Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 15.11.2023

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat